

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten, Geheimhaltung und Kundenschutzerklärung

Zwischen

und

Allround Service

Inh. Monica Nadal

Geisenhausenerstr. 26

81379 München

Deutschland

Tel. +49.89.742843.0

E-Mail: info@allroundservice-team.de

USt-IdNr.: DE130012510

_____ **FIRMA**

_____ **Vorname / Nachname**

_____ **Straße**

_____ **Postleitzahl / Ort/Land**

_____ **Umsatzsteuer- ID Nr.(EU-Mitgliederstaaten):**

im Folgenden: **Auftraggeber**

im Folgenden: **Auftragnehmer**

AUFTRAGSVERARBEITUNG

Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden schriftlich (wie definiert) zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt u.a. folgende Verarbeitungen:

Verdolmetschung, Übersetzungen, Lektorat, Transkripte, IT-Support/Wartung

Die Verarbeitung beruht auf der zwischen den Parteien bestehenden Beauftragung (im Folgenden „PO“).

Dauer

Die Verarbeitung beginnt mit Anfrage bzw. Auftragserteilung und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder Auftragserfüllung laut PO.

Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art: Ausführen von Dolmetschtaufträgen, Anfertigung von Übersetzungen, Ausführung von Lektoratsarbeiten, Erstellung von Transkripten, IT-Support (incl. Wartung), sonst. Zuarbeiten. Die Verarbeitung dient folgendem Zweck: Auftragserfüllung entsprechend der in der PO definierten Tätigkeiten.

Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Dokumente/Dateien in Papier und/oder elektronischer Form, TermBase, TMs / Software
- Veranstaltungsinhalte

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit strikt zu wahren (s. NDA untenstehend als Vertragsbestandteil).
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet, geschult, sensibilisiert und überwacht werden.
- (6) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (8) Auskünfte an Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

- (9) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- (10) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.
- (11) Ist der Auftragnehmer nicht in der EU niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der EU gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Dokumente und Informationen, die in verschlüsselter Form erhalten werden, unterliegen der Verschlüsselungspflicht bei erneutem Versand und/oder Rückversand.
- (3) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (4) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (6) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (7) Dezierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.

Regelungen zur Berichtigung/ Löschung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen und/oder löschen.
- (2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Eine weitere Subbeauftragung durch einen Subunternehmer ist nicht zulässig.
- (3) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.
- (4) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen schriftlich. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentieren.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen.

Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm tätigen Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.

- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Falle eines Auftrags ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (3) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Eine physische Vernichtung erfolgt gemäß DIN 66399. Hierbei gilt mindestens Schutzklasse 2 (zwei), Sicherheitsstufe 5 (fünf).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend in der PO geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.

Vertragsstrafe

- (1) Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages wird eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe in Höhe des 1,5fachen Auftragswertes erhoben.
- (2) Die Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf andere Ansprüche des Auftraggebers.

Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann die PO und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.

Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Anlage 1 – technische und organisatorische Maßnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Für die Vernichtung gem. DIN 66399 gilt Schutzklasse 2.

1. Organisation der Informationssicherheit
2. Personalsicherheit
3. Verwaltung der Werte
4. Zugangssteuerung
5. Kryptographie
6. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit
7. Betriebssicherheit
8. Kommunikationssicherheit
9. Anschaffung, Entwicklung und Instandhaltung von Systemen
10. Lieferantenbeziehungen
11. Handhabung von Informationssicherheitsvorfällen
12. Compliance

Geheimhaltungserklärung (Verpflichtung zur Verschwiegenheit)

Präambel

Für Untersuchungen über die Möglichkeit einer Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern auf den Gebieten „Dolmetschen – Übersetzungen – Lektorat – Transkripte – IT Support und Wartung“ ist es notwendig, dass die Vertragspartner einander vertrauliche Unterlagen, Kenntnisse und möglicherweise Muster – nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt – zur Verfügung stellen.

Zur Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

- (1) Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, dass er alle ihm von dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebrachten Informationen (auch mündliche) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen wird, solange und soweit diese nicht
 - a) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
 - c) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
 - d) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
 - e) von dem überlassenden Vertragspartner einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - f) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind
 - g) von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- (2) Die Vertragspartner werden zur Geheimhaltung der von ihnen von dem jeweils anderen Vertragspartner überlassenen Informationen die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich ihrer eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die Überlassung der Informationen ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck erfolgt, und dass der Empfänger die im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Informationen nur dafür verwenden wird. Er wird sie auch nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen.
- (4) Der Vertragspartner stellt die Umsetzung und Einhaltung der in der Auftragsverarbeitung genannten Punkten voll umfänglich sicher.
- (5) Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt. Eine Gewährleistung hinsichtlich der überlassenen Informationen wird nicht übernommen.
- (6) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt auf unbegrenzte Zeit und endet nach der schriftlichen Kündigung einer der beiden Vertragsparteien und schriftlicher Bestätigung des Erhalts dieser Kündigung der anderen Vertragspartei.

- (7) Die Verpflichtungen gemäß Ziffern 1, 2 und 3 bleiben nach Vertragsende für die Dauer von 10 Jahren bestehen.
- (8) Diese Vereinbarung gilt automatisch; ohne weiteren Hinweis im Bestelltext, für jeden Rahmenvertrag sowie Auftrag/Bestellung, der dem Auftragnehmer direkt oder indirekt durch unser Geschäftsgebiet, bzw. dessen Nachfolgeorganisationen erteilt wird. Bei Aufträgen aus anderen Geschäftsgebieten/Abteilungen hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber darüber zu informieren, ob und in wieweit diese Geheimhaltungsvereinbarung Anwendung findet.
- (9) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für diesen Vertrag und seine Einzelvereinbarung ist München.
- (12) Auf diese Vereinbarung, eventuelle Nachträge und alle zur Auftragsdurchführung geschlossenen Verträge, Einzelbestellungen und Einzelvereinbarungen ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende notarielle Recht ohne Bezugnahme auf ein anderes Recht anzuwenden.

KUNDENSCHUTZERKLÄRUNG

Für die Dauer von mindestens einem Jahr nach Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Verzicht auf Auftragsverhandlungen mit diesem Kunden bzw. dieser speziellen Abteilung und auf die Annahme von Aufträgen von demselben, es sei denn, der Auftragnehmer hat nachweislich bereits vor seiner Zusammenarbeit mit Allround Service Dienstleistungen für diesen Kunden direkt erstellt.

Während der Auftragsbearbeitung und für die oben genannte anschließende Zeitdauer ist es dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt, direkt in Kontakt mit den bei der Abwicklung des Auftrags ihm bekannt gewordenen Auftraggebern von Allround Service zu treten (Ausnahmen werden schriftlich von Allround Service bestätigt). Bei Rückfragen hat sich der Auftragnehmer ausschließlich an die Auftragsverwaltung von Allround Service zu wenden. Hinweise (wie Fußnoten, Werbelogos) in den zu bearbeitenden Dateien, die den Auftragnehmer eindeutig identifizieren sind nicht zulässig mit Ausnahme der Beglaubigungsformel.

Zustimmung zu / Anerkenntnis der Vertragsteile

[Auftragserteilung, Geheimhaltungserklärung, Kundenschutzzerklärung](#)

München, 2020.06.25

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber
 Allround Service
 Monica Nadal

Unterschrift Auftragnehmer

Name in Druckbuchstaben

Dieser Vertrag kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, daher ist immer der Stand des Vertrages (siehe Fußzeile) zu beachten. Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte von Allround Service ist unter oben aufgeführter Anschrift und unter petra.schmidt@allroundservice-team.de erreichbar.

Um die Lesbarkeit der Wandelwerte im Allgemeinen zu vereinfachen, wurde auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.